

Mitteilung des Senats vom 24. September 2024**Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Mit der geplanten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (Richtlinie [EU] 2022/2464 vom 14. Dezember 2022, CSRD-Richtlinie) in deutsches Recht wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB) erweitert.

Damit erstreckt sich die CSRD-Pflicht ab 2025 auch auf Unternehmen, die wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren, ohne die Größenvorgaben des Handelsgesetzbuchs zu erfüllen; auch sie müssen künftig den Lagebericht um eine nicht finanzielle Berichterstattung zur Nachhaltigkeit ergänzen.

Dies betrifft zunächst die bremischen Mehrheitsbeteiligungen, da § 65 Absatz 1 Nummer 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) vorsieht, dass deren Jahresabschluss „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft“ wird. Dies ist entsprechend in den Satzungen niedergelegt.

Derzeit erfüllen nur wenige GmbHs im bremischen Mehrheitsbesitz die Kriterien für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB; für die anderen Gesellschaften würde die geplante umfassende CSRD-Pflicht in Verbindung mit der Vorgabe des § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO über die europarechtlich geforderten Berichtspflichten hinausgehen und sie in weiten Teilen personell und finanziell überfordern.

Vor diesem Hintergrund will Bremen im vom Bund gesetzten Rahmen für die kleinen und mittleren Gesellschaften eine Öffnung der CSRD-Berichtspflichten ermöglichen. Dabei ist kein vollständiges Absehen von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen, sondern diese soll auf der Basis des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes erfolgen, der für Unternehmen dieser Größenordnung besser handhabbar und ausreihend ist.

Dafür bedarf es einer Ergänzung der Landeshaushaltsordnung, damit die umfassende CSRD-Pflicht nicht – wie die übrigen Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses – auf alle Mehrheitsbeteiligungen Anwendung findet, sondern – wie europarechtlich vorgegeben – lediglich auf große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB.

Es wird vorgeschlagen, § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO um zwei neue Sätze 2 und 3 zu ergänzen:

„Die Freie Hansestadt Bremen soll sich [...] nur beteiligen, wenn [...]

4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Abweichend hiervon soll sich die Verpflichtung des Unternehmens zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für das jeweilige Unternehmen richten. Der Gesellschaftsvertrag kann weitergehende Anforderungen bestimmen.“

Mit der Ergänzung des § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO um zwei neue Sätze 2 und 3 wird die europarechtliche Vorgabe der umfassenden CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB beibehalten, jedoch nicht darüber hinaus gehend auch auf die anderen Mehrheitsbeteiligungen Bremens ausgeweitet.

Damit reiht sich Bremen in vergleichbare Änderungen des Bundes und anderer Bundesländer ein.

Die Ergänzung von § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO hat keine finanziellen Auswirkungen.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Behandlung in 1. und 2. Lesung im November gebeten, um die Satzungen der Beteiligungen so zeitnah wie möglich anpassen zu können.

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 65 Absatz 1 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143), die zuletzt durch das Gesetz vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend hiervon richtet sich die Verpflichtung des Unternehmens zur Erweiterung des Lageberichts um eine Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur diesbezüglichen Prüfung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs für das jeweilige Unternehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann weitergehende Anforderungen bestimmen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

A. Allgemeiner Teil

Der Jahresabschluss der bremischen Mehrheitsbeteiligungen soll gemäß § 65 Absatz I Nummer 4 LHO „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft“ werden. Dies ist entsprechend in den Satzungen niedergelegt.

Dabei unterscheidet die Landeshaushaltsordnung nicht danach, ob die jeweilige Gesellschaft tatsächlich die Größenordnung der großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB erfüllen, sodass grundsätzlich alle Mehrheitsbeteiligungen in den Anwendungsbereich des § 65 LHO fallen.

Mit der geplanten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive der EU (CSRD-Richtlinie)¹ in deutsches Recht wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf große Kapitalgesellschaften² in folgenden Schritten erweitert:

- ab 1. Januar 2024 auf kapitalmarktorientierte Unternehmen, soweit sie bereits jetzt nach § 289b HGB zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind;
- ab 1. Januar 2025 auf große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB;
- ab 1. Januar 2026 für börsennotierte Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) sowie für kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (gegebenenfalls mit Opt-out).

Wie europarechtlich vorgegeben, sieht der Gesetzesentwurf³ der Bundesregierung in § 289b HGB (neue Fassung) die CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches vor.

Mit der Integration in das Dritte Buch des Handelsgesetzbuches gilt diese Norm allgemein für die Bilanzierung großer Kapitalgesellschaften. Damit

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022.

² Börsennotierte Aktiengesellschaften unterliegen bereits den (erweiterten) Anforderungen nach IFRS (einschließlich nicht finanziellem Bericht); BLG und GEWOBA wenden diese Anforderungen freiwillig ebenfalls an. In diesem Bereich werden derzeit die sogenannten ISSB als Anforderungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erarbeitet; inwieweit sich diese mit den CSRD-Pflichten decken, bleibt abzuwarten.

³ Siehe den Gesetzesentwurf vom 24. Juli 2024: [BMJ - Gesetzgebung - Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie \(EU\) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung \(EU\) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen \(Stand: 24. September 2024\).](#)

erstreckt sich die CSRD-Pflichten ab 2025 auch auf Unternehmen, die wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren, ohne die Größenvorgaben des Handelsgesetzbuches zu erfüllen; auch sie müssen künftig den Lagebericht um eine nicht finanzielle Berichterstattung zur Nachhaltigkeit ergänzen und den Jahresabschluss in maschinenlesbarer Form aufstellen.

Derzeit erfüllen nur wenige GmbHs im bremischen Mehrheitsbesitz die Kriterien für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB; für die anderen Gesellschaften würde die geplante umfassende CSRD-Pflicht in Verbindung mit der Vorgabe des § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO über die europarechtlich geforderten Berichtspflichten hinausgehen und sie in weiten Teilen personell und finanziell überfordern.

Vor diesem Hintergrund will Bremen im Rahmen des vom Bund gesetzten Rahmens für die kleinen und mittleren Gesellschaften eine Öffnung der CSRD-Berichtspflichten ermöglichen. Dabei ist kein vollständiges Absehen von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen, sondern diese soll auf der Basis des Deutschen Nachhaltigkeitskodexes erfolgen, der für Unternehmen dieser Größenordnung besser handhabbar und ausreichend ist.

Dafür bedarf es einer Ergänzung der Landeshaushaltsordnung, damit die umfassende CSRD-Pflicht nicht - wie die übrigen Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses - auf alle Mehrheitsbeteiligungen Anwendung findet, sondern - wie europarechtlich vorgegeben - lediglich auf große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 – Änderung des § 65 LHO

Mit der Ergänzung des § 65 Absatz 1 Nummer 4 LHO um zwei neue Sätze 2 und 3 wird die europarechtliche Vorgabe der umfassenden CSRD-Pflicht für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB beibehalten, jedoch nicht darüber hinaus gehend auch auf die anderen Mehrheitsbeteiligungen Bremens ausgeweitet.

Damit reiht sich Bremen in vergleichbare Änderungen des Bundes und anderer Bundesländer ein.

Eine umfassende CSRD-Pflicht für alle Mehrheitsbeteiligungen unabhängig von ihrer Größe gemäß Handelsgesetzbuch würde erhebliche Kosten sowohl intern in den Gesellschaften wie extern durch unerlässliche Beratung beim Prozess der Einführung komplexer Berichtssysteme verursachen, der kein entsprechender inhaltlicher Mehrwert gegenübersteht. Überschlägig wäre hier mindestens von einem Betrag im niedrigen Millionenbereich auszugehen.

Die Vorgabe zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorgaben für große Kapitalgesellschaften gemäß § 65 Absatz 1 Nummer 4 (dann Satz 1) LHO bleibt im Übrigen unverändert und gilt somit weiterhin für alle Mehrheitsbeteiligungen Bremens.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.